

# Kirchliches Amtsblatt

## der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 4	Bielefeld, den 13. Mai	EINGEGANGEN	1975
-------	------------------------	-------------	------

15. MAI 1975

## Inhalt:

Botschaft der Präsidenten des Oekumenischen Rates der Kirchen . . . . .	57	Urkunde über die Errichtung einer für den Superintendenten bestimmten Pfarrstelle im Kirchenkreis Hamm . . . . .	68
Änderung der Beihilfenverordnung — BVO — . . . . .	59	Urkunde über die Errichtung einer weiteren (2.) Pfarrstelle in der Ev. Kirchengemeinde Hüsten . . . . .	68
Verordnung über die Amts- und Dienstbezeichnung der Kirchenmusiker . . . . .	68	Persönliche und andere Nachrichten . . . . .	69
Kindergärten in Fertigbauweise . . . . .	68	Neu erschienene Bücher und Schriften . . . . .	71
Aufhebung der Ordnung des Evangelischen Mädchenwerks . . . . .	68		

### Botschaft der Präsidenten des Oekumenischen Rates der Kirchen

#### Pfingsten 1975

Die Fünfte Vollversammlung des Oekumenischen Rates der Kirchen wird unter dem Thema „Jesus Christus befreit und eint“ vom 23. November bis 10. Dezember dieses Jahres in Nairobi/Kenia stattfinden. In unserer Eigenschaft als Präsidenten des Oekumenischen Rates der Kirchen rufen wir Sie auf, am Pfingsttage gemeinsam mit uns darum zu beten, daß der Heilige Geist uns und unsere Kirchen bei den Vorbereitungsarbeiten und auf der Vollversammlung selbst erleuchten und leiten möge.

Wir leben in einer Welt, in der der Mensch sich mit Hilfe der Technik von vielen der Zwänge befreien kann, die ihm in der Vergangenheit Grenzen setzten. Die Probleme unserer Wirtschaft aber und vor allem die Tatsache, daß Millionen hungern müssen, zeigen mit aller Deutlichkeit, daß wir die Materie nicht beherrschen, sondern uns von ihr versklaven lassen. Wir werden auf einem Kontinent tagen, auf dem in den vergangenen fünfzehn Jahren eine ganze Reihe von Ländern sehr rasch ihre Unabhängigkeit erlangt haben. Aber dort wie anderswo kommen viele Menschen nicht in den Genuß dieser Freiheit, weil ihre grundlegenden Menschenrechte mißachtet werden. Gleichzeitig sehen wir immer und immer wieder, daß die Menschheit zur Einheit finden muß, daß wir jedoch offensichtlich unfähig sind, die Mechanismen zu überwinden, die beständig zu neuen Konflikten und Kriegen führen.

Was bedeutet all dies? Was sagt uns Jesus Christus über Freiheit und Einheit? Dies sind die Fragen, die wir zu beantworten versuchen wollen.

Jesus verhieß seinen Jüngern, der Geist werde sie zur Wahrheit führen. Wir müssen das Wirken des Heiligen Geistes verstehen lernen. Was lehrt uns das Pfingstereignis?

Jesus befahl den Jüngern, in Jerusalem zu warten. Sie hätten viele andere und wichtige Dinge tun können, doch das Gebet hatte Vorrang.

Als der Heilige Geist auf sie kam, predigten sie die gute Botschaft in Worten, die alle verstehen konnten. Da sie ihren Glauben anderen mitteilen wollten, wurden sie dazu befähigt, es zu tun.

Der Geist sprach zu ihnen, als sie versammelt waren. Sie hörten ihn als eine durch Wort und Sakrament vereinte Gemeinschaft von Gläubigen. Sie hörten ihn und sie hörten einander.

Die Gläubigen teilten ihr Hab und Gut miteinander, damit niemand von ihnen Not leide.

Bisweilen forderte der Geist von ihnen unerwartete und ungewöhnliche Taten. Sie erkannten, daß es der Herr war, der ihnen durch den Heiligen Geist die Kraft gab zu kühnen und wagemutigem Handeln.

So empfing die Gemeinschaft der Gläubigen die Gaben des Geistes, auf daß sie Zeugnis ablegen konnten zu jeder Zeit und an jedem Ort.

Versehen mit der Kraft des Heiligen Geistes brachten sie die Botschaft nach Jerusalem, nach Judäa und Samarien und bis ans Ende der Erde. Der Geist hatte den Weg bereitet.

Damals wie heute gründet sich das Leben, das Zeugnis und der Dienst der Gemeinde, gründet sich die Kirche als Leib Christi in der Geschichte auf die beständige Anrufung des heiligen Geistes.

In unserem Dienst an einer Welt, die Freiheit und Einheit sucht, müssen wir uns vom Geist leiten lassen. Am heutigen Tage wollen wir geloben, gemeinsam zu beten und zu warten, den Geist zu hören und einander anzuhören, in Worten und Taten der Weisung des Geistes zu folgen und darauf zu vertrauen, daß er den Weg bereitet.

### **Ein Hymnus aus der Orthodoxen Liturgie für den Pfingstsonntag**

Kommt, Völker, die Dreipersönliche Gottheit laßt uns verehren,

den Sohn in dem Vater mit dem Heiligen Geist;

denn es zeugte zeitlos der Vater den Gleichewigen, Gleichthronenden Sohn.

Und der Heilige Geist war in dem Vater, mit dem Sohne verherrlicht,

eine einzige Macht, eine einzige Wesenheit, eine einzige Gottheit.

Diese verehrend, sprechen wir alle:

Heilig bist du, o Gott, der durch den Sohn unter dem Beistand des Heiligen Geistes das All geschaffen.

Heilig, Starker, bist du, durch den wir den Vater erkannt und der Heilige Geist in der Welt erschien.

Heilig, Unsterblicher, Tröster-Geist, der aus dem Vater hervorgeht und ruht im Sohn.

Heilige Dreieinigkeit, Ehre sei dir.

Die Präsidenten des Oekumenischen Rates der Kirchen:

Ehrenpräsident: Pfr. Dr. W. A. Visser't Hooft — Genf/Schweiz

Dr. Kiyoko T. Cho — Tokio/Japan

Patriarch German von Serbien — Belgrad/Jugoslawien

Bischof Hanns Lilje — Hannover/BRD

Pfr. Dr. Ernest A. Payne — Pitsford/Großbritannien

Pfr. Dr. John C. Smith — New York/USA

Bischof A. H. Zulu — Eshowe/Südafrika

# Änderung der Beihilfenverordnung - BVO -

Landeskirchenamt  
Az.: 10142/B 9—23

Bielefeld, den 17. 4. 1975

Nachstehend geben wir den Wortlaut der Achten Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung — BVO — vom 21. Februar 1975 (GV. NW 1975 S. 220 ff.), der Dritten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen an Angestellte, Arbeiter, Lehrlinge und Anlernlinge vom 21. Februar 1975 (GV. NW 1975 S. 219) sowie der Verwaltungsverordnung zur Ausführung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen — RdErl. d. Finanzministers vom 3. 3. 1975 — B 3100 — 0.7—IV A 4 (MBl. NW 1975 S. 417) — nebst Anlagen mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung bekannt.

## A.

### Achte Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung — BVO — Vom 21. Februar 1975

Auf Grund des § 88 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1970 (GV. NW. S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1504), wird im Einvernehmen mit dem Innenminister verordnet:

#### Artikel I

Die Beihilfenverordnung — BVO — vom 9. April 1965 (GV. NW. S. 103), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. August 1974 (GV. NW. S. 882), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
  3. an Waisen, wenn der lebende Elternteil Anspruch auf Beihilfen für die Waise hat.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe c erhält folgende Fassung:
    - c) eines im Absatz 2 bezeichneten Kindes, bei Totgeburten, wenn der Beihilfeberechtigte im Falle der Lebendgeburt zu Krankheitsaufwendungen des Kindes Anspruch auf Beihilfen hätte.
  - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
    - (2) Beihilfen zu Aufwendungen nach Absatz 1 werden nur für nicht selbst beihilfeberechtigte im Ortszuschlag nach dem Besoldungsgesetz berücksichtigte oder berücksichtigungsfähige Kinder des Beihilfeberechtigten gewährt; nicht berücksichtigt werden Aufwendungen für
      - a) Pflegekinder, für deren Unterhalt und Erziehung von anderer Seite laufend ein höherer Betrag als das Vierfache des niedrigsten Satzes des Kindergeldes nach dem Bundeskindergeldgesetz monatlich gezahlt wird,
      - b) Enkel, für deren Unterhalt vorrangig eine andere Person gesetzlich verpflichtet ist,
      - c) Kinder, für die das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz weggefallen ist, weil sie Wehrdienst oder Zivildienst ableisten,
      - d) Kinder, bei denen nach Vollendung des siebenundzwanzigsten Lebensjahres wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung Erwerbsunfähigkeit eingetreten ist; wenn diese schon vorher besteht, werden die Aufwendungen für Kinder, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, nur berücksichtigt, wenn sie nicht über ein eigenes Einkommen — Waisengeld und Waisenrente ausgenommen — von monatlich mehr als dem Vierfachen des niedrigsten Satzes des Kindergeldes nach dem Bundeskindergeldgesetz verfügen,

treten ist; wenn diese schon vorher besteht, werden die Aufwendungen für Kinder, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, nur berücksichtigt, wenn sie nicht über ein eigenes Einkommen — Waisengeld und Waisenrente ausgenommen — von monatlich mehr als dem Vierfachen des niedrigsten Satzes des Kindergeldes nach dem Bundeskindergeldgesetz verfügen,

#### e) Geschwister.

Ist ein Kind bei mehreren Beihilfeberechtigten im Ortszuschlag berücksichtigt oder berücksichtigungsfähig oder ist bei verheirateten Kindern neben dem beihilfeberechtigten Elternteil der Ehegatte des Kindes beihilfeberechtigt, so wird eine Beihilfe zu den Aufwendungen für das Kind dem Beihilfeberechtigten gewährt, der die Originalbelege über die Aufwendungen vorlegt.

#### 3. § 3 wird wie folgt geändert:

##### a) In Absatz 7 Satz 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

Unkosten, die dem behandelnden Angehörigen im Einzelfall — z. B. für Materialien, Verbandmittel und Medikamente — entstehen und deren Geldwert nachgewiesen ist, sind im Rahmen der Verordnung beihilfefähig.

##### b) Absatz 7 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Nahe Angehörige des Behandelten sind dessen Ehegatte, Kinder, Enkelkinder, Eltern, Großeltern, Geschwister, Schwägerer ersten Grades sowie Schwager und Schwägerin.

#### 4. § 4 wird wie folgt geändert:

##### a) Als neue Nummer 2 wird eingefügt:

2. a) Den allgemeinen oder besonderen Pflegegesetz nach der Bundespflegegesetzverordnung (BPfIV), gesondert berechnete Nebenleistungen (§ 5 BPfIV), Arztkosten (§ 6 BPfIV), Kosten für ein Zweibettzimmer (§ 6 BPfIV) sowie zusätzliche Sach- und Personalkosten (§ 7 BPfIV),

b) den Pflegegesetz der dritten oder zweiten Pflegeklasse einer Krankenanstalt, gesondert berechnete Neben- und Heilbehandlungskosten sowie Arztkosten,

es sei denn, daß § 5 oder § 6 anzuwenden ist. Bei Unterbringung in einer nach § 30 der Gewerbeordnung konzessionierten privaten

Krankenanstalt oder Privatklinik sind die Kosten für Unterkunft und Verpflegung bis zu dem Betrage beihilfefähig, der bei vergleichbarer Unterbringung in einer geeigneten öffentlichen oder freien gemeinnützigen Krankenanstalt am Ort der Unterbringung oder in dessen Nähe beihilfefähig wäre. Sind Angaben über den Anteil der Kosten für Unterkunft und Verpflegung im allgemeinen oder besonderen Pflegesatz oder im Pflegesatz der dritten Pflegeklasse nicht zu erhalten, so sind siebenzig vom Hundert des jeweiligen Satzes als Anteil für Unterkunft und Verpflegung zugrunde zu legen.

b) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

3. Unterkunft, wenn ein anderer Ort als der Wohnort für eine notwendige ambulante Behandlung, Untersuchung und dergleichen aufgesucht werden muß, bis zum Höchstbetrag von zwanzig Deutsche Mark täglich. Ist die Begleitung durch eine andere Person notwendig, so sind deren Kosten für Unterkunft bis zum Höchstbetrag von vierzehn Deutsche Mark täglich beihilfefähig. Die Vorschrift findet bei einer Heilkur keine Anwendung.

c) In Nummer 6 Satz 1 wird das Klammerzitat „(Nummer 3, § 4a, § 5, § 9 Abs. 1 Nr. 4, § 10)“ ersetzt durch „(Nummer 2, § 5, § 6, § 9 Abs. 1 Nr. 4, § 10)“.

d) Nummer 6 Satz 3 erhält folgende Fassung:

Voraussetzung ist, daß der Beihilfeberechtigte selbst pflegebedürftig ist oder im Haushalt ein pflegebedürftiger Ehegatte, mindestens ein Kind unter fünfzehn Jahren oder ein pflegebedürftiges Kind lebt, das nach § 2 Abs. 2 zu berücksichtigen oder nur deshalb nicht zu berücksichtigen ist, weil es selbst beihilfeberechtigt ist.

e) Nummer 6 Satz 6 erhält folgende Fassung:

Wird an Stelle der Beschäftigung einer Familien- und Hauspflegekraft ein Kind unter fünfzehn Jahren oder eine in Satz 3 aufgeführte pflegebedürftige Person in einem Heim oder in einem fremden Haushalt untergebracht, so sind die Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung bis zu den in Satz 1 bzw. Satz 4 genannten Beträgen beihilfefähig.

f) In Nummer 9 Satz 3 werden die Worte „§ 4a“ durch die Worte „§ 5“ ersetzt.

g) In Nummer 10 Satz 8 wird nach den Worten „Knöchel- und Gelenkstützen“ das Wort „Körperersatzstücke“ eingefügt; das Wort „Prothesen“ wird gestrichen.

h) In Nummer 11 Satz 3 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Satz angefügt:

wird in diesen Fällen ein Kraftwagen des Beihilfeberechtigten oder eines Familienangehörigen benutzt, so sind die entstandenen Auslagen — unabhängig von der Zahl der beförderten Personen und dem Umfang des mitgeführten Gepäcks — höchstens bis 0,25 Deutsche Mark je Kilometer zu berücksichtigen.

i) Als Nummer 12 wird angefügt:

12. Einen Organspender, soweit der Empfänger zu den in § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a bis c bezeichneten Personen gehört, für

a) Aufwendungen nach den Nummern 1, 2, 3, 6, 7, 9 und 11, die aus Anlaß der für die Transplantation notwendigen Maßnahmen entstehen,

b) den nachgewiesenen Ausfall an Arbeitseinkommen.

Die Aufwendungen sind nur beihilfefähig, soweit sie nicht von anderer Seite erstattet werden oder zu erstatten sind. Die Buchstaben a und b gelten auch für als Organspender vorgesehene Personen, wenn sich herausstellt, daß sie als Organspender nicht in Betracht kommen.

5. § 4a wird § 5 und wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe c angefügt:

c) bei gleichzeitiger Unterbringung des Beihilfeberechtigten und aller Familienangehörigen sechzig vom Hundert der Dienst- oder Versorgungsbezüge.

b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „§ 4 Nr. 3“ durch die Worte „§ 4 Nr. 2“ ersetzt.

6. § 5 wird § 6 und wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 werden die Worte „§ 6“ durch die Worte „§ 7“ ersetzt.

b) In Absatz 1 Satz 3 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

sofern die Einweisung durch eine amtliche Stelle erfolgt.

c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Kosten für Unterbringung und Verpflegung sind bis zur Höhe von sechzig Deutsche Mark täglich beihilfefähig. Bei Schwerbehinderten, bei denen die Notwendigkeit einer ständigen Begleitperson behördlich festgestellt ist, sind die Kosten für Unterbringung und Verpflegung der Begleitperson bis zu zweiundvierzig Deutsche Mark täglich sowie die Kurtaxe der Begleitperson beihilfefähig; Voraussetzung ist eine Bestätigung des Sanatoriumsarztes, daß für eine erfolversprechende Behandlung eine Begleitperson notwendig ist.

7. § 6 wird § 7; Absatz 4 erhält folgende Fassung:

(4) Beihilfefähig sind neben Aufwendungen nach § 4 Nr. 1, 7, 9 und 11 die Auslagen für die Kurtaxe und den Schlußbericht des Kurarztes. Zu den Kosten für Unterkunft und Verpflegung wird ein Zuschuß bis achtzehn Deutsche Mark täglich gewährt. Schwerbehinderte, bei denen die Notwendigkeit einer ständigen Begleitperson behördlich festgestellt ist, erhalten zu den Kosten für Unterkunft und Verpflegung der Begleitperson einen täglichen Zuschuß bis dreizehn Deutsche Mark; die Auslagen für die Kurtaxe der Begleitperson sind beihilfefähig. Ist die Beihilfefähigkeit einer Heilkur nicht anerkannt worden, so sind nur die Aufwendungen nach § 4 Nr. 1, 7 und 9 beihilfefähig.

8. § 7 wird § 8 und wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:  
Beihilfefähige Aufwendungen bei bestimmten zahnärztlichen Sonderleistungen und bei kieferorthopädischer Behandlung
- b) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Dienstverhältnis“ durch die Worte „öffentlichen Dienst“ ersetzt.
- c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:  
(3) Die Aufwendungen für eine kieferorthopädische Behandlung oder für die Beseitigung von Kiefermißbildungen einschließlich der Aufwendungen für Hilfsmittel sind beihilfefähig, wenn der behandelnde Arzt die Notwendigkeit der Behandlung zur Herstellung der Kaufähigkeit oder zur Verhütung einer Krankheit bescheinigt.

9. Der bisherige § 8 wird gestrichen.

10. In § 9 Abs. 1 Nr. 4 werden die Worte „§ 4 Nr. 3“ durch die Worte „§ 4 Nr. 2“ ersetzt.

11. In § 10 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „§§ 5 und 6“ durch die Worte „§§ 6 und 7“ und die Worte „§ 6 Abs. 1“ durch die Worte „§ 7 Abs. 1“ ersetzt.

12. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

(1) In Todesfällen wird zu den Aufwendungen für die Leichenschau, den Sarg, die Einäscherung, die Aufbahrung, die Einäscherung, die Urne, den Erwerb und die Anlegung einer Grabstelle oder eines Beisetzungsplatzes der Urne einschließlich der Grundlage für ein Grabdenkmal und die Beisetzung eine Beihilfe in Höhe von eintausendzweihundert Deutsche Mark, in Todesfällen von Kindern in Höhe von achthundert Deutsche Mark gewährt, wenn der Beihilfeberechtigte versichert, daß ihm Aufwendungen mindestens in dieser Höhe entstanden sind. Die Beihilfe wird nicht gewährt, soweit die Aufwendungen von dritter Seite auf Grund eines Schadenersatzanspruches übernommen werden.

(2) Ferner sind die Aufwendungen beihilfefähig für die Überführung der Leiche oder Urne

1. bei einem Sterbefall im Inland

- a) vom Sterbeort zur Beisetzungsstelle oder
- b) vom Sterbeort zum nächstgelegenen Krematorium und von dort zur Beisetzungsstelle,

höchstens jedoch bis zur Höhe der Überführungskosten an den Familienwohnsitz im Zeitpunkt des Todes;

2. bei einem Sterbefall im Ausland

- a) eines im Inland wohnenden Beihilfeberechtigten auf einer Dienstreise in entsprechender Anwendung der Nummer 1,
- b) eines im Inland wohnenden Beihilfeberechtigten oder berücksichtigungsfähigen Angehörigen bei privatem Aufenthalt im Ausland bis zur Höhe der

Kosten einer Überführung von der deutschen Grenze zum Familienwohnsitz,

- c) eines im Ausland wohnenden Versorgungsempfängers, seiner berücksichtigungsfähigen Angehörigen oder der im Ausland wohnenden berücksichtigungsfähigen Angehörigen eines im Inland wohnhaften Beihilfeberechtigten bis zur Höhe der Kosten einer Überführung an den Familienwohnsitz, höchstens über eine Entfernung von fünfhundert Kilometern.

b) Die Absätze 3 und 4 werden gestrichen.

c) Absatz 5 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:

aa) in Satz 1 werden die Worte „kinderzuschlagsberechtigendes Kind lebt“ ersetzt durch die Worte „Kind lebt, das nach § 2 Abs. 2 zu berücksichtigen oder nur deshalb nicht zu berücksichtigen ist, weil es selbst beihilfeberechtigt ist.“

bb) Satz 4 erhält folgende Fassung:

Wird an Stelle der Beschäftigung einer Familien- und Hauspflegekraft ein Kind unter fünfzehn Jahren oder ein pflegebedürftiges Kind (Satz 1) in einem Heim oder in einem fremden Haushalt untergebracht, so sind die Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung bis zu den in § 4 Nr. 6 genannten Beträgen beihilfefähig.

13. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Dieser Satz erhöht sich bei Beihilfeberechtigten, die verheiratet, verwitwet oder geschieden sind, auf fünfundfünfzig vom Hundert und für jedes Kind, das nach § 2 Abs. 2 zu berücksichtigen oder nur deshalb nicht zu berücksichtigen ist, weil es selbst beihilfeberechtigt ist, um je fünf vom Hundert, höchstens jedoch um fünfzehn vom Hundert; Ehegatten und Kinder beihilfeberechtigter Waisen bleiben unberücksichtigt.

b) In Absatz 1 wird hinter Satz 2 folgender Satz eingefügt:

Ist ein Kind bei mehreren Beihilfeberechtigten im Ortszuschlag berücksichtigt oder berücksichtigungsfähig, so erhöht sich der Bemessungssatz nur bei dem bzw. den Beihilfeberechtigten, zu dessen bzw. deren Haushalt das Kind gehört.

c) Absatz 1 letzter Satz erhält folgende Fassung:

Für Empfänger von Versorgungsbezügen erhöht sich der nach den Sätzen 1 bis 4 zustehende Satz um zehn vom Hundert; dies gilt nicht für Aufwendungen von Personen, die einen Anspruch auf beitragsfreie Krankenfürsorge haben oder die einen Beitragszuschuß zum Krankenversicherungsbeitrag von einem Rentenversicherungsträger erhalten.

d) In Absatz 2 Satz 1 werden ersetzt:

aa) das Klammerzitat „(§ 4 Nr. 3, § 5, § 10)“ durch „(§ 4 Nr. 2, § 6, § 10)“,

bb) das Klammerzitat „(§ 4a)“ durch „(§ 5)“ und

cc) die Worte „§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1“ durch die Worte „§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1“.

14. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Satz angefügt:

die Antragsfrist beginnt für den Fall

1. der Zuschußgewährung zu den Kosten für Unterkunft und Verpflegung bei einer Heilkur mit dem Tage der Beendigung der Heilkur,

2. der Zuschußgewährung für die Säuglings- und Kleinkinderausstattung sowie der Zuwendung nach § 9 Abs. 2 mit dem Tage der Geburt,

3. der Zuschußgewährung in Todesfällen (§ 11 Abs. 1) mit dem Todestag.

b) In Absatz 9 Satz 2 werden die Worte „§ 6 Abs. 1“ durch die Worte „§ 7 Abs. 1“ ersetzt.

15. § 14 erhält folgende Fassung:

#### § 14

Gewährung von Beihilfen an Hinterbliebene und andere Personen in Todesfällen

(1) Zu den beihilfefähigen Aufwendungen, die einem verstorbenen Beihilfeberechtigten entstanden waren, und zu den in § 11 Abs. 1 und 2 genannten Aufwendungen aus Anlaß des Todes des Beihilfeberechtigten werden dem hinterbliebenen Ehegatten oder den Kindern des Verstorbenen Beihilfen gewährt. Empfangsberechtigt ist derjenige, der die Urschrift der Ausgabenbelege vorlegt; § 11 Abs. 1 bleibt unberührt.

(2) Sind Hinterbliebene nach Absatz 1 nicht vorhanden, so können Beihilfen zu den in Absatz 1 bezeichneten Aufwendungen auch an andere natürliche oder an juristische Personen gewährt werden, soweit sie die von dritter Seite in Rechnung gestellten Aufwendungen getragen haben und durch sie belastet sind. Die Aufwendungen sind — auch soweit eine Pauschalbeihilfe vorgesehen ist — durch Belege nachzuweisen.

(3) Die Beihilfe ist, sofern keine Pauschalbeihilfe zu gewähren ist, nach dem Hundertsatz zu bemessen, der dem verstorbenen Beihilfeberechtigten zugestanden hat.

16. In § 15 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „§ 4a Abs. 1 Satz 3“ durch die Worte „§ 5 Abs. 1 Satz 3“ und die Worte „§ 11 Abs. 5 Satz 2“ durch die Worte „§ 11 Abs. 3 Satz 2“ ersetzt.

#### Artikel II

Der Finanzminister wird im Einvernehmen mit dem Innenminister die Beihilfenverordnung in der geltenden Fassung mit neuem Datum im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntgeben und Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigen.

#### Artikel III

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1975 in Kraft. Sie gilt für Aufwendungen, die

nach dem 31. Dezember 1974 entstanden sind. Aufwendungen, die bis zum 31. März 1975 entstehen, können noch nach bisherigem Recht abgewickelt werden, soweit dies günstiger ist. Artikel I Nr. 12 Buchstabe a ist auf Todesfälle anzuwenden, die nach dem 31. März 1975 eintreten.

#### B.

### Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen an Angestellte, Arbeiter, Lehrlinge und Anlernlinge

Vom 21. Februar 1975

Auf Grund des Artikels IV Abs. 12 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und der Disziplinarordnung vom 10. April 1962 (GV. NW. S. 187), geändert durch Gesetz vom 5. Mai 1970 (GV. NW. S. 316), wird im Einvernehmen mit dem Innenminister verordnet:

#### Artikel I

Die Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen an Angestellte, Arbeiter, Lehrlinge und Anlernlinge vom 9. April 1965 (GV. NW. S. 108), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Juli 1971 (GV. NW. S. 216), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen an Angestellte, Arbeiter und Auszubildende (BVOAng)

2. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Angestellte und Arbeiter im Dienst des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts erhalten in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen Beihilfen in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Bestimmungen. Das gleiche gilt für Auszubildende, die auf Grund eines Ausbildungsvertrages in einem nach dem Berufsbildungsgesetz anerkannten Ausbildungsberuf ausgebildet werden.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden die Worte „Angestellte, Arbeiter, Lehrlinge und Anlernlinge“ durch die Worte „Angestellte, Arbeiter und Auszubildende“ ersetzt.

b) In Nummer 2 werden die Worte „weibliche Angestellte, weibliche Arbeiter, weibliche Lehrlinge und Anlernlinge“ durch die Worte „weibliche Angestellte, Arbeiter und Auszubildende“ ersetzt.

4. § 5 wird gestrichen.

5. §§ 6 und 7 werden §§ 5 und 6.

#### Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1975 in Kraft.

C.

**Verwaltungsverordnung  
zur Ausführung der Verordnung  
über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-,  
Geburts- und Todesfällen**

RdErl. d. Finanzministers v. 3. 3. 1975 —  
B 3100 — 0.7 — IV A 4

I.

Mein RdErl. v. 9. 4. 1965 (SMBL. NW. 203204) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister wie folgt geändert:

1. Nummer 4.2 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
Die Summe dieser Einkünfte, vermindert um den Altersentlastungsbetrag, ist der Gesamtbetrag der Einkünfte.
2. Hinter Nummer 4.2 werden folgende Nummern 4.3 und 4.4 angefügt:
  - 4.3 Nach dem Besoldungsgesetz werden im Ortszuschlag die Kinder berücksichtigt, für die dem Beamten Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) zusteht oder ohne Berücksichtigung der §§ 3 oder 8 BKGG zustehen würde. Die in § 2 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 Buchstabe a bis e BVO aufgeführten Kinder bleiben unter den dort genannten Voraussetzungen beihilfenrechtlich außer Betracht, unabhängig davon, ob sie im Ortszuschlag berücksichtigt sind. Eine vorrangige Unterhaltspflicht einer anderen Person im Sinne von § 2 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 Buchstabe b BVO liegt nicht vor, wenn die andere Person außerstande ist (bei mehreren unterhaltspflichtigen Personen, wenn sie zusammen außerstande sind), den überwiegenden Teil des Unterhalts zu leisten.
  - 4.4 § 2 Abs. 2 BVO gilt auch für nicht selbst beihilfeberechtigte Kinder von Beihilfeberechtigten, die keinen Anspruch auf Ortszuschlag haben (Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, Lohnempfänger), sofern bei Anwendung des Besoldungsgesetzes die Kinder im Ortszuschlag berücksichtigungsfähig wären; Nummer 4.3 gilt entsprechend.
3. a) Nummer 5.1 Abs. 1 erhält folgende Fassung: Hält ein Facharzt oder — nach Einholung einer fachärztlichen Stellungnahme — ein praktischer Arzt eine Untersuchung oder Behandlung in einer Diagnoseklinik wegen der Besonderheit des Krankheitsbildes für erforderlich, sind die durch die Inanspruchnahme der nächstgelegenen Diagnoseklinik entstehenden Kosten nach § 4 Nr. 1, 2, 3, 7, 9 und 11 BVO beihilfefähig. Die ärztliche Bescheinigung, die ggf. einen Hinweis auf die fachärztliche Stellungnahme enthalten muß, ist zusammen mit dem Beihilfeantrag vorzulegen.
- b) In Nummer 5.1 Abs. 2 Satz 2 wird das Klammerzitat „(§ 4 Nr. 3 BVO)“ ersetzt durch „(§ 4 Nr. 2 BVO)“.
4. a) Vor der Überschrift der VV „Zu § 3 Abs. 3“ wird die Zahl „6.1“ ersetzt durch „6“; der Text der VV erhält die Bezeichnung „6.1“.

- b) Nummer 6.2 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Sachleistungssurrogate erbringen die Krankenkassen insbesondere zu den Kosten für Medikamente und Krankentransporte.

- c) Als Nummer 6.3 wird angefügt:

- 6.3 Die gesetzlichen Krankenkassen und die Ersatzkassen übernehmen bei einem Krankenhausaufenthalt die Kosten des allgemeinen oder des besonderen Pflegesatzes (§§ 3 und 4 BPflV) sowie gesondert berechenbare Nebenleistungen (§ 5 BPflV) und zusätzliche Sach- und Personalkosten (§ 7 BPflV) regelmäßig als Sachleistung oder als Sachleistungssurrogat. Werden von den in diesen Kassen Versicherten darüber hinaus Wahlleistungen (Ein- oder Zweibettzimmer und/oder die private Konsultation eines Arztes) in Anspruch genommen, ist zu prüfen, in welchem Umfang bei den einzelnen Leistungen ein Sachleistungssurrogat vorliegt. Hierbei ist nach folgendem Schema zu verfahren:

Wahlleistung	Beihilfen sind zu gewähren zu den Gesamtkosten	Beihilfen sind nicht zu gewähren (Sachleistungssurrogat)
a) Unterbringung (Ein- oder Zweibettzimmer)	der Unterbringung in einem Zweibettzimmer	zu den Arzt- und Nebenkosten
b) ärztliche Betreuung	des Arztes	zu den Unterbringungs- und Nebenkosten
c) Unterbringung und ärztliche Betreuung	des Arztes und der Unterbringung in einem Zweibettzimmer	zu den Nebenkosten

Die Ermittlung des Sachleistungssurrogats setzt voraus, daß die Krankenanstalt angibt, wie sich der Pflegesatz auf Unterbringungs- und Verpflegungskosten, auf Arztkosten und auf Nebenkosten aufteilt. Kann die Aufschlüsselung des Pflegesatzes nicht ermittelt werden, ist hilfsweise als Anteil für Unterbringung und Verpflegung 70 v. H., für Arztkosten 15 v. H. und für Nebenkosten 15 v. H. anzusetzen.

Gesondert berechenbare Mehraufwendungen für Verpflegung sind nicht beihilfefähig.

5. Nummer 7.1 erhält folgende Fassung:

7.1 Sterbe- und Bestattungsgelder sind auf die Pauschalbeihilfe nach § 11 Abs. 1 BVO nicht anzurechnen; § 11 Abs. 1 Satz 2 BVO bleibt unberührt. Satz 1 gilt auch für die nichtbeamteten Bediensteten. Leistungen der Deutschen Studenten-Krankenversicherung sind keine Leistungen auf Grund von Rechtsvorschriften.

6. An die Stelle der Nummern 9.1 bis 9.3 tritt folgende Nummer 9:

9 Zu § 4 Nr. 2

Unter einer geeigneten öffentlichen oder freien gemeinnützigen Krankenanstalt ist eine Anstalt zu verstehen, in der die Krankheit in gleichem Maße und mit entsprechenden Mitteln wie in der privaten Anstalt behandelt werden kann.

7. Die Nummern 11 bis 11.3 werden Nummern 10 bis 10.3.

8. Die Nummern 12 bis 12.5 werden Nummern 11 bis 11.5.

9. a) Nummer 12a wird Nummer 12 und erhält folgende Überschrift:

„12 Zu § 5“

b) Nummer 12 Satz 1 und 2 erhält folgende Fassung:

§ 5 ist auch bei dauernder Pflegebedürftigkeit anzuwenden, wenn die notwendige Pflege in einem Altersheim außerhalb einer Pflegestation geleistet wird. Bezüge im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b und c BVO sind die Bruttobezüge.

c) In Nummer 12 Satz 4 werden die Worte „§ 4a Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b“ ersetzt durch „§ 5 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b und c“.

10. a) In den Nummern 13, 13.2 Abs. 1 Satz 3, 13.2 Abs. 2 Satz 4 und 13.3 Satz 1, 2 und 3 werden die Worte „§ 5“ jeweils ersetzt durch „§ 6“.

b) In Nummer 13.2 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „§ 6 BVO“ ersetzt durch „§ 7 BVO“.

11. In den Nummern 14 und 15 werden die Worte „§ 6“ jeweils ersetzt durch „§ 7“.

12. a) In Nummer 16.1 wird die Überschrift ersetzt durch:

„16 Zu § 7 Abs. 4“

b) Die VV Nummer 16.1 wird gestrichen; in Nummer 16.2 wird die Zahl „16.2“ gestrichen.

13. In den Nummern 17 und 17.2 Satz 1 und Satz 2 werden die Worte „§ 7“ jeweils ersetzt durch „§ 8“.

14. a) In Nummer 20.4 Satz 2 werden die Worte „§ 5 BVO“ ersetzt durch „§ 6 BVO“.

b) Hinter Nummer 20.4 wird folgende Nummer 20.5 angefügt:

20.5 Bei Sanatoriumsbehandlungen und Heilkuren in Abano Terme und Montegrotto ist die Anerkennung durch die oberste Dienstbehörde und die Anhö-

rung des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales nicht erforderlich.

15. Nummer 21 erhält folgende Fassung:

21 Zu § 11 Abs. 1

Die Pauschalbeihilfe in Todesfällen von Kindern ist zu gewähren, wenn die Friedhofsgebühren nach dem Tarif für Kinderbestattungen festgesetzt wurden.

16. a) In Nummer 22.1 wird die Zahl „22.1“ gestrichen.

b) Die VV Nummer 22.2 wird gestrichen.

17. In Nummer 25.2 werden die Worte „§ 130 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 LBG“ ersetzt durch „§ 130 Abs. 2 Nr. 1 LBG“.

## II.

Die Anlage 1 (erstes Blatt) und die Anlage 2 werden durch die diesem Erlaß beigefügten Vordrucke ersetzt.

## III.

In der Anlage 3 zur Verwaltungsverordnung (Heilbäderverzeichnis) ist

a) in Abschnitt I zu ergänzen

aa) Füssing um den Zusatz „einschl. Gemeindeteile Egglfing und Würding“;

bb) Heilbrunn um den Zusatz „einschl. Gemeindeteile Hub, Oberbuchen und Ramsau“;

b) in Abschnitt II Nr. 2 einzufügen:

aa) vor Dahme: „Burg auf Fehmarn Ostholstein SH O“;

bb) vor Kellenhusen: „Heiligenhafen Ostholstein SH O“;

c) in Abschnitt III

aa) vor Freudenstadt einzufügen „Daun/Eifel RP 400“;

bb) Oberstauen einschl. Ortsteil Thalkirchdorf zu ergänzen um den Zusatz „Buflings, Höfen, Saneberg, Sinswang und Steinebach“;

d) in Abschnitt IV zu ergänzen

aa) Hopfen am See um den Zusatz „einschl. Gemeindeteile Fischerbichl, Eschach, Erkenböllingen, Häusern und Heidelsbuch“;

bb) Oberstauen einschl. Ortsteil Thalkirchdorf um den Zusatz „Buflings, Höfen, Saneberg, Sinswang und Steinebach“.

## IV.

Abschnitt IV meines RdErl. v. 5. 3. 1974 (MBl. NW. S. 392) wird aufgehoben.

### Anmerkung:

Der vollständige Wortlaut der Beihilfenverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen ist unter Berücksichtigung der letzten Änderung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 39 S. 332 abgedruckt worden.

Dieses Gesetz- und Verordnungsblatt ist beim August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger-Allee, Tel. 68 88 293/94, zu beziehen.



# Antrag auf Gewährung einer Beihilfe

n

---



---



---

Zutreffendes ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/> oder ausfüllen			Pers. Nr. <input type="checkbox"/>		
Name, Vorname des Antragstellers		Geburtsdatum	Vorname des Ehegatten		Geburtsdatum
Postleitzahl, Wohnort, Straße, Hausnummer, Telefon					
Dienststelle bzw. letzte Dienststelle		Amtsbezeichnung/Vergütungsgruppe		Seit wann im öffentlichen Dienst?	
Familienstand <input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> verwitwet <input type="checkbox"/> geschieden <input type="checkbox"/> getrennt lebend					seit

Ich beantrage eine Beihilfe zu den in der Anlage aufgeführten und durch Belege nachgewiesenen Aufwendungen.

1. Kinder (Bitte alle berücksichtigungsfähigen Kinder – § 2 Abs. 2 BVO – angeben) Name, Vorname	Kindschaftsverhältnis	Geburtsdatum	Erhalten Sie für das Kind Kindergeld?		Wird das Kind im Ortszuschlag berücksichtigt?!		Anspruchszeitraum <sup>2)</sup>	Haben Sie das Kind in Ihren Haushalt aufgenommen?		Hat eine andere Person für das Kind Anspruch auf Beihilfe?	
			<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
1.			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4.			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5.			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Für Kinder, die Wehr- oder Zivildienst leisten, Pflegekinder, Enkel und Kinder nach vollendetem 18. Lebensjahr, für die wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung Kindergeld gewährt wird, bitte Anlage K ausfüllen.

2. Sind oder waren Ehegatte oder berücksichtigungsfähige Kinder in den letzten 12 Monaten vor der Antragstellung berufstätig (ggf. auch in einem Ausbildungsverhältnis) oder Empfänger beamtenrechtlicher Versorgungsbezüge?

nein     ja (Falls eine dieser Personen selbst beihilfeberechtigt ist oder war, bitte rechts ankreuzen)

Name des Berufstätigen – Versorgungsempfängers	tätig von–bis	Name und Anschrift des Arbeitgebers
		<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>

Antragsteller, Ehegatte und Kinder sind wie folgt gegen Krankheit versichert bzw. haben auf Grund von Rechtsvorschriften (z. B. Reichsversicherungsordnung, Angestelltenversicherungsgesetz, Reichsknappschaftsgesetz, Unfallfürsorgebestimmungen, Bundesentschädigungsgesetz, Bundesversorgungsgesetz) Anspruch auf Heilfürsorge, Krankenhilfe oder Kostenerstattung zu den geltend gemachten Aufwendungen:

Bezeichnung der Personen <sup>3)</sup>	Nicht versichert	Pflicht-versichert in einer RVO- oder Ersatz-kasse	Freiwillig versichert in einer RVO- oder Ersatz-kasse bei:	Privat versichert bei:	Zuschuß des Arbeitgebers zum Krankenversicherungsbeitrag nach § 405 RVO wurde gezahlt <sup>4)</sup>		Höhe des KV-Beitrags mtl.	Bei Ansprüchen auf Grund sonstiger Rechtsvorschriften: Angabe der Rechtsvorschrift, der Art und der Höhe der Leistung bzw. der zustehenden Leistung
					für die Zeit vom bis	in Höhe von DM mtl.		
1	2	3	4	5	6	7	8	9
A	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>						
E	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>						
K 1	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>						
K 2	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>						
K 3	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>						
K	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>						

Wurden Aufwendungen durch einen Unfall (dazu gehören auch Sport-, Spiel- und Schulfälle) verursacht?

nein

ja    Unfallschilderung und Name und Anschrift des Ersatzpflichtigen oder Begründung, warum keine Ersatzpflicht besteht, auf besonderem Blatt.

Hierzu brauchen Sie keine Angaben zu machen, wenn Sie für das Kind Kindergeld erhalten.

Bitte nur ausfüllen, wenn der Anspruch auf Kindergeld oder Berücksichtigung im Ortszuschlag nicht während der gesamten letzten 12 Monate bestand.

Antragsteller = A, Ehegatte = E, Kinder = K + lfd. Nr., unter der das Kind bei Ziffer 1 eingetragen ist.

Die Angaben in Spalte 6 sind nur für die letzten 12 Monate vor der Antragstellung erforderlich; für Personen, für die ein Zuschuß nach § 405 RVO nicht gezahlt wurde, bitte „nein“ in Spalte 6 einsetzen.

In Spalten 7 und 8 sind der Beitragszuschuß und der Krankenversicherungsbeitrag für den Antragsmonat anzugeben.

<p>5. <b>Nur auszufüllen</b> a) von Antragstellern, die für den Ehegatten eine Beihilfe beantragen:</p>	<p>1. Wird der Gesamtbetrag der Einkünfte (§ 2 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes) Ihres Ehegatten im lfd. Kalenderjahr möglicherweise 30000 DM übersteigen?  <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja          Bei voraussichtlichen Einkünften über 25000 DM ist die geschätzte Höhe der Einkünfte anzugeben:          ..... DM          Mir ist bekannt, daß ich verpflichtet bin, die Beihilfe für meinen Ehegatten ohne besondere Aufforderung zurückzahlen, falls der Gesamtbetrag seiner Einkünfte im lfd. Kalenderjahr 30000 DM übersteigt (dies gilt nicht hinsichtlich der Beihilfen zu Aufwendungen, für die der Ehegatte seitens der Krankenversicherung wegen Leistungsausschlusses oder Leistungseinstellung keine Erstattung erhält).</p>																								
	<p>2. Steht ein Krankheitsfall, für den Aufwendungen geltend gemacht werden, in einem ursächlichen Zusammenhang mit der Berufstätigkeit Ihres Ehegatten?  <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja</p>																								
<p>b) von Versorgungsempfängern, die außerhalb des öffentlichen Dienstes tätig sind oder waren:</p>	<p>Steht ein Krankheitsfall, für den Aufwendungen geltend gemacht werden, in einem ursächlichen Zusammenhang mit Ihrer jetzigen oder früheren Berufstätigkeit?  <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja</p>																								
<p>c) von Versorgungsempfängern</p>	<p>Haben Sie oder eine berücksichtigungsfähige Person Anspruch auf beitragsfreie Krankenfürsorge? <input type="checkbox"/> nein ja für .....<sup>5)</sup>          Erhalten Sie oder eine berücksichtigungsfähige Person einen Zuschuß zum Krankenversicherungsbeitrag vom Rentenversicherungsträger? <input type="checkbox"/> nein ja für .....<sup>5)</sup></p>																								
<p>d) wenn Aufwendungen für Krankheiten geltend gemacht werden, die von Versicherungsleistungen ausgeschlossen oder für die Versicherungsleistungen auf Dauer eingestellt sind (die Nachweise sind beigefügt):</p>	<p>Um welche der geltend gemachten Aufwendungen handelt es sich?</p> <table border="1" style="width:100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width:15%;">Beleg-Nr.</th> <th style="width:25%;">Betrag</th> <th style="width:10%;">DM</th> <th style="width:15%;">Beleg-Nr.</th> <th style="width:25%;">Betrag</th> <th style="width:10%;">DM</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td> </td> <td> </td> <td> </td> <td> </td> <td> </td> <td> </td> </tr> <tr> <td> </td> <td> </td> <td> </td> <td> </td> <td> </td> <td> </td> </tr> <tr> <td> </td> <td> </td> <td> </td> <td> </td> <td> </td> <td> </td> </tr> </tbody> </table>	Beleg-Nr.	Betrag	DM	Beleg-Nr.	Betrag	DM																		
Beleg-Nr.	Betrag	DM	Beleg-Nr.	Betrag	DM																				
<p>e) In Geburtsfällen</p>	<p>Ich beantrage einen Zuschuß für die Säuglings- u. Kleinkinderausstattung  <input type="checkbox"/> ja</p>																								
<p>f) in Geburtsfällen, falls die monatlichen Bruttobezüge des Antragstellers ausschließlich der mit Rücksicht auf den Familienstand gewährten Zuschläge und der Aufwandsentschädigungen die Krankenversicherungspflichtgrenze nicht übersteigen:</p>	<p>1. Ich beantrage eine Zuwendung nach § 9 Abs. 2 BVO  <input type="checkbox"/> ja          Eine entsprechende Zuwendung (Pauschbetrag) steht mir nach anderen Vorschriften (z. B. RVO) in Höhe von ..... DM zu.</p> <p>2. Meine monatlichen Bruttobezüge ausschließlich der mit Rücksicht auf den Familienstand gewährten Zuschläge und der Aufwandsentschädigungen betragen ..... DM</p>																								
<p>g) in Todesfällen</p>	<p><input type="checkbox"/> Ich beantrage eine Pauschalbeihilfe nach § 11 Abs. 1 BVO.          Name des Verstorbenen ..... Todestag .....          Die Friedhofsgebühren wurden nach dem Tarif für Kinderbestattungen berechnet: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein          Ich versichere, daß mir für Leichenschau, Sarg, Einsargung, Aufbahrung, Einäscherung, Urne, Erwerb und Anlegung der Grabstelle oder des Beisetzungsplatzes der Urne einschl. der Grundlage für das Grabdenkmal und die Beisetzung Aufwendungen mindestens in Höhe der Pauschalbeihilfe entstanden sind.</p>																								
<p>6. Ich beantrage die Erhöhung des Bemessungssatzes auf 80 v. H. nach § 12 Abs. 2 BVO (möglich bei stationärer Krankenhausbehandlung – einschließlich Sanatoriumsbehandlung –, stationärer Entbindung, dauernder Anstaltsunterbringung und bei allen zahnärztlichen Leistungen) für die nachstehend aufgeführten Aufwendungen. Alle von Krankenversicherungen zu diesen Aufwendungen erbrachten bzw. zustehenden Leistungen (einschl. Zusatz- und Krankenhaustagegeldversicherungen) sind angegeben und die entsprechenden Belege beigefügt.</p> <table border="1" style="width:100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width:15%;">Beleg-Nr.</th> <th style="width:15%;">Betrag</th> <th style="width:15%;">Leistungen bzw. zustehende Leistungen der Krankenversicherung</th> <th style="width:15%;">Beleg-Nr.</th> <th style="width:15%;">Betrag</th> <th style="width:15%;">Leistungen bzw. zustehende Leistungen der Krankenversicherung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td> </td> <td> </td> <td> </td> <td> </td> <td> </td> <td> </td> </tr> <tr> <td> </td> <td> </td> <td> </td> <td> </td> <td> </td> <td> </td> </tr> <tr> <td> </td> <td> </td> <td> </td> <td> </td> <td> </td> <td> </td> </tr> </tbody> </table>		Beleg-Nr.	Betrag	Leistungen bzw. zustehende Leistungen der Krankenversicherung	Beleg-Nr.	Betrag	Leistungen bzw. zustehende Leistungen der Krankenversicherung																		
Beleg-Nr.	Betrag	Leistungen bzw. zustehende Leistungen der Krankenversicherung	Beleg-Nr.	Betrag	Leistungen bzw. zustehende Leistungen der Krankenversicherung																				
<p>7. Auf die hiermit beantragte Beihilfe habe ich als</p> <table style="width:100%;"> <tr> <td style="width:40%;"><input type="checkbox"/> Abschlagszahlung</td> <td style="width:20%;"><input type="checkbox"/> Vorschuß</td> <td style="width:40%;">am</td> </tr> </table> <p>durch die (Kasse) ..... einen Betrag in Höhe von ..... DM erhalten</p>		<input type="checkbox"/> Abschlagszahlung	<input type="checkbox"/> Vorschuß	am																					
<input type="checkbox"/> Abschlagszahlung	<input type="checkbox"/> Vorschuß	am																							
<p>8. Ich bitte, die Beihilfe</p> <p><input type="checkbox"/> bar zu zahlen</p> <table style="width:100%;"> <tr> <td style="width:30%;">zu überweisen auf das Konto Nr. ....</td> <td style="width:40%;">bei (Bank, Sparkasse, Postscheckamt) .....</td> <td style="width:30%;">Bankleitzahl .....</td> </tr> </table> <p>Falls Postscheckamt: Dort angegebener Wohnort .....</p>		zu überweisen auf das Konto Nr. ....	bei (Bank, Sparkasse, Postscheckamt) .....	Bankleitzahl .....																					
zu überweisen auf das Konto Nr. ....	bei (Bank, Sparkasse, Postscheckamt) .....	Bankleitzahl .....																							

Ich versichere nach bestem Wissen die Vollständigkeit und Richtigkeit meiner Angaben. Mir ist bekannt, daß ich nachträgliche Preisermäßigungen oder Preisnachlässe auf die Kosten sofort der Festsetzungsstelle anzuzeigen habe.

Mit diesem Beihilfeantrag sind keine Aufwendungen für ärztliche und zahnärztliche Untersuchungen, Beratungen und Verrichtungen sowie Begutachtungen geltend gemacht worden, die von Ehegatten, Kindern, Enkelkindern, Eltern, Großeltern, Geschwistern, Schwägern ersten Grades sowie Schwägerin durchgeführt worden sind.

Für die geltend gemachten Aufwendungen wurde eine Beihilfe bisher nicht beantragt.

Ort, Datum

Unterschrift

<sup>5)</sup> Bitte folgende Abkürzungen eintragen:  
 Antragsteller = A, Ehegatte = E, Kinder = K + lfd. Nr., unter der das Kind bei Ziffer 1 eingetragen ist (K 1, K 2, K 3 usw.)

**Anlage K zum Beihilfeantrag**

des/der (Name, Vorname, Amtsbez./VergGr.)

vom

**Besondere Angaben für berücksichtigungsfähige Kinder**

**Wehr- oder Zivildienst**

vom bis

für das Kind/die Kinder unter Nr.

vom bis

für das Kind/die Kinder unter Nr.

**Pflegekinder**

Erhalten Sie für den Unterhalt und die Erziehung von anderer Seite monatlich laufend einen höheren Betrag als 200,— DM?

ja für das Kind/die Kinder unter Nr.

nein

**Enkel**

Ist eine andere Person vorrangig gesetzlich zum Unterhalt verpflichtet?

ja für das Kind/die Kinder unter Nr.

nein

**Kinder nach vollendetem 18. Lebensjahr, die wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung erwerbsunfähig sind**

Verfügt das Kind — ausgenommen Waisengeld und Waisenrente — über ein eigenes Einkommen von mehr als 200,— DM monatlich?

ja das Kind/die Kinder unter Nr.

nein

Ist die dauernde Erwerbsunfähigkeit vor dem vollendeten 27. Lebensjahr eingetreten?

ja bei dem Kind/den Kindern unter Nr.

nein

## Verordnung über die Amts- und Dienstbezeichnung der Kirchenmusiker

Landeskirchenamt Bielefeld, den 24. 3. 1975  
Az.: 9244/A 10—09

Der Rat der Evangelischen Kirche der Union — Bereich Bundesrepublik Deutschland und Berlin-West — hat am 4. Februar 1975 eine Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Amts- und Dienstbezeichnung der Kirchenmusiker vom 7. Juli 1959 erlassen.

Der Inkraftsetzung dieser Verordnung für die Evangelische Kirche von Westfalen hat die Kirchenleitung durch Beschluß vom 13. Februar 1975 zugestimmt. Der Rat der Evangelischen Kirche der Union — Bereich Bundesrepublik Deutschland und Berlin-West — hat diese Verordnung für die Evangelische Kirche von Westfalen durch Beschluß vom 4. März 1975 mit Wirkung vom 1. Januar 1975 in Kraft gesetzt.

Nachstehend wird diese Verordnung verkündet:

### Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Amts- und Dienstbezeichnung der Kirchenmusiker vom 7. Juli 1959

Vom 4. Februar 1975

Aufgrund von Artikel 15 Absatz 3 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union in Verbindung mit § 4 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Organe und Dienststellen der Evangelischen Kirche der Union wird folgendes verordnet:

#### § 1

Die Verordnung über die Amts- und Dienstbezeichnung der Kirchenmusiker vom 7. Juli 1959 (ABl. EKD Seite 207) wird wie folgt geändert:

§ 1 erhält die folgende Fassung:

„Die Amts- oder Dienstbezeichnung ‚Kantor‘ führen Kirchenmusiker mit dem großen oder mittleren Zeugnis über die Anstellungsfähigkeit, die hauptberuflich in einer Kirchenmusikerstelle angestellt sind.“

#### § 2

Diese Verordnung tritt für die Evangelische Kirche der Union am 1. Januar 1975 in Kraft. Sie wird vom Rat für die Gliedkirchen in Kraft gesetzt, nachdem diese jeweils zugestimmt haben.

Berlin, den 4. Februar 1975

**Der Rat  
der Evangelischen Kirche der Union  
Bereich Bundesrepublik  
Deutschland und Berlin-West**

gez.: D. Thimme

## Kindergärten in Fertigbauweise

Landeskirchenamt Bielefeld, den 21. 3. 1975  
Az.: A 8—17

Nach den Förderrichtlinien des Arbeits- und Sozialministers des Landes NRW vom 4. 4. 1974 für den Bau von Kindergärten war eine Förderung von Kindergärten in konventioneller Bauweise grund-

sätzlich nur noch dann vorgesehen, wenn nachgewiesen werden konnte, daß die Gesamtkosten der Baumaßnahmen nicht höher sein würden als bei der Errichtung in Fertigbauweise. Diese Bestimmung, die seitdem die Kirchengemeinden bei der Planung von Kindergärten im allgemeinen zur Entscheidung für die Fertigbauweise veranlaßt hat, ist durch Erlaß des Arbeits- und Sozialministers kürzlich dahin geändert worden, daß die konventionelle Bauweise wieder gleichberechtigt neben der Fertigbauweise zur Gewährung von Landeszuschüssen zugelassen ist. Die Änderung ist notwendig geworden, da sich die in den Richtlinien vertretene Auffassung, daß Kindergärten in Fertigbauweise in der Regel billiger erstellt werden könnten als in konventioneller Bauweise, als nicht haltbar erwiesen hat.

Wir weisen auf diese Änderung hin und empfehlen in diesem Zusammenhang erneut, bei Bauplanungen möglichst frühzeitig die Beratung des Landeskirchlichen Bauamtes in Anspruch zu nehmen.

## Aufhebung der Ordnung des Evangelischen Mädchenwerks

Landeskirchenamt Bielefeld, den 27. 2. 1975  
Az.: D 11—00

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen hat die Ordnung des Evangelischen Mädchenwerks in Westfalen vom 21./22. 6. 1950 (KABL. S. 52) mit Wirkung vom 1. Januar 1975 aufgehoben.

## Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Aufgrund von § 1 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Rechtsverhältnisse des Superintendenten in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 18. 10. 1974 wird auf Antrag der Kreissynode Hamm folgendes festgesetzt:

#### § 1

Im Kirchenkreis H a m m wird eine für den Superintendenten bestimmte Pfarrstelle errichtet.

#### § 2

Die Urkunde tritt am 1. Mai 1975 in Kraft.

Bielefeld, den 27. März 1975

**Die Leitung  
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung

(L. S.) gez.: Dr. Danielsmeyer  
Az.: 8504/Hamm III/1

## Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

## § 1

In der Kirchengemeinde H ü s t e n , Kirchenkreis Arnsberg, wird eine weitere (2.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 27. Mai 1953.

## § 2

Die Urkunde tritt am 1. April 1975 in Kraft.

Bielefeld, den 27. März 1975

### Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

(L. S.)           gez.: D. Thimme  
Az.: Hüsten 1 (2)

## Persönliche und andere Nachrichten

### Ordiniert wurden:

die Kandidaten des Pfarramtes

A d a m , Hermann am 8. 12. 1974 in Hüttental-Weidenau;

G r o l l , Wilfried am 9. 3. 1975 in Münster-Kinderhaus;

H o w e i n , Arnfried am 26. 1. 1975 in Westerholt;

K l e i n a , Eberhard am 12. 1. 1975 in Lübbecke;

L u n k e n h e i m e r , Bernd am 1. 12. 1974 in Hagen-Halden;

M a r x , Paul am 26. 1. 1975 in Vlotho-Valdorf;

M e y e r , Christoph am 22. 12. 1974 in Kredenbach;

M ü h l h o f f , Hartmut am 8. 12. 1974 in Porta-Westfalica-Eisbergen;

M u d r a c k , Gernold am 26. 1. 1975 in Werne a.d.L.;

M ü s t r o p h , Egbert am 8. 12. 1974 in Bottrop-Eigen;

N e ß , Martin am 1. 12. 1974 in Freckenhorst;

R ö m p l e r , Norbert am 15. 12. 1974 in Scherlebeck;

R o s e m e i e r , Wolfgang am 17. 11. 1974 in Köln-Longerich;

S c h m i d t , Norbert am 16. 3. 1975 in Gelsenkirchen-Heßler;

S t e g e n , Fritz am 20. 11. 1974 in Gütersloh;

T a e g e r , Jens.-W. am 1. 12. 1974 in Buer-Middelich;

T r i l l e r , Peter am 10. 11. 1974 in Dortmund;

W a g n e r , Rolf am 10. 11. 1974 in Hille;

die Kandidatinnen des Pfarramtes

D o l g n e r , Ruth am 6. 3. 1975 in Gelsenkirchen;

H i t z e r o t h , Christa am 5. 1. 1975 in Espelkamp;

J ä g e r , Dietlinde am 12. 1. 1975 in Lüdinghausen;

N i e d i e k , Ingeborg am 15. 12. 1974 in Eiserfeld;

S a u e r , Helma am 29. 12. 1974 in Mennighüffen;

W i e c z o r e k , Renate am 2. 3. 1975 in Recklinghausen-Hillerheide;

die Kandidaten des Predigeramtes

A n d e r s e n , Alfred am 9. 3. 1975 in Fröndenberg-Bausenhagen;

B a r t m a n n , Wilhelm am 13. 10. 1974 in Rödinghausen-Bieren;

G r a e s k e , Hans Jürgen am 2. 3. 1975 in Dorlar;

H e n r i c i , Hans am 9. 3. 1975 in Erndtebrück;

J a n z e n , Helmut am 9. 3. 1975 in Pr. Ströhen;

K ü l p m a n n , Heinz am 27. 10. 1974 in Borgeln;

M a s a n e k , Horst am 23. 2. 1975 in Drewer;

S e r o k a , Walter am 9. 3. 1975 in Enger;

S c h ä b l e , Paul Gerhard am 17. 11. 1974 in Oberholzklau;

S c h ö n e b e c k , Dieter am 22. 12. 1974 in Altenbochum.

### Theologische Prüfungen:

Für die Erste Theologische Prüfung zum Frühjahrstermin 1975 wurden für die wissenschaftliche Arbeit folgende Themen gegeben:

**Altes Testament**           Der Gottesknecht bei Deuterorjesaja. Möglichkeiten und Grenzen christologischer Interpretation.

**Neues Testament**           Die Verwendung von Glaubensformeln bei Paulus ist zu überprüfen und zu beurteilen.

**Systematik**               Die Bedeutung von D. Fr. Strauß (1808—1874) für die systematische Theologie des 19. Jahrhunderts.

**Praktische Theologie**       Die Bedeutung der evangelischen Jugendvereine in der 2. Hälfte des 19. Jhdts. für den Aufbau der Gemeinde, (Literaturhinweis zum Einstieg: Quellensammlung von L. Cordier, Evangelische Jugendkunde I, 1925).

Für die Zweite Theologische Prüfung zum Frühjahrstermin 1975 wurden für den Gemeindevortrag folgende Themen gegeben:

1. Die Exerzitien des Ignatius von Loyola in ihrer Bedeutung für die evangelische Kirche.
2. Widerstand gegenüber dem Staat, dargestellt an Beispielen aus dem Kirchenkampf im Dritten Reich.
3. Die Bedeutung von Krankheiten für unser Leben.

**Als Vikar/in in den Vorbereitungsdienst aufgenommen ist:**

stud.theol. Claßen, Dieter  
Depke, Ruthild  
Fellgiebel, Christoph  
Holinski, Detlef  
Kreft, Michael  
Megyery, Tibor  
Moskon, Karin  
Niemeyer, Günter  
Panka, Klaus  
Peters, Hedda  
Rausch, Manfred  
Roloff, Martin  
Schanzmann, Karl-Heinz  
Schmale, Rüdiger  
Schmidt, Reinhard  
Schmidt, Siegfried  
Sichau, Frank  
Steier, Ulrich  
Strack, Helmut  
Wiechert, Ingrid  
Wienecke, Klaus-Jochen  
Wortmann, Klaus

die Erste Theologische Prüfung haben ferner bestanden:

stud.theol. Hollenstein, Helmut  
Marquard, Reiner

**als Pastor/in im Hilfsdienst berufen ist:**

Vikar/in Bock, Gernot  
Böse, Gudrun  
Bruns, Hermann  
Bruns, Magdalene  
Burkhardt, Christine  
Faß, Wilfried  
Gruppe, Heinz-Thilo  
Kettner, Hans-Joachim  
Klein, Ernst  
Knudsen, Christian  
Lemm, Rolf  
Müller, Laus-Rainer  
Papies, Sabine  
Spieker, Renate  
Schleisiek, Renate  
Schorling, Hermann  
Struck, Günter  
Tretler, Manfred

die Zweite Theologische Prüfung haben ferner bestanden:

Vikar/in Eltzner, Erich  
Hombeck, Dieter  
Nieß, Hans Peter  
Tallarek, Hanni

**Berufen sind:**

Diakon Hartmut B a n d o r s k i zum Prediger in den Dienst der Ev. Kirchengemeinde Olsberg, Kirchenkreis Arnberg;

Pfarrer Gerhard B o r n e f e l d , Ev.-Luth. Kirche in Brasilien, zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Hervest (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop;

Pfarrer Hans-Jürgen F e l d m a n n , Ev.-Luth. Christus-Kirchengemeinde Herford, zum Pfarrer der Ev.-Luth. Stifts-Kirchengemeinde Schildesche (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bielefeld;

Pastor im Hilfsdienst Hans-Jürgen F r i c k e zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Warstein (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Arnberg;

Gemeindehelferin Elisabeth G ö b e l e r zur Predigerin in den Dienst der Offenen Arbeit evang. Schüler in Westfalen (MBK);

Pfarrer Hermann G ö c k e n j a n , Deutsche Gemeinde in Malmö/Schweden, zum Pfarrer des Kirchenkreises Bochum (4. Pfarrstelle);

Synodaljugendwart Hans H e n r i c i zum Prediger in den Dienst des Kirchenkreises Wittgenstein;

Gemeindehelfer Helmut J a n z e n zum Prediger in den Dienst der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Pr. Ströhen, Kirchenkreis Lübbecke;

Religionslehrer Horst K n i e p e r zum Prediger in den Dienst des Kirchenkreises Iserlohn;

Jugendsekretär Karl-Heinrich K n o c h zum Prediger in den Dienst der Ev. St. Georgs-Kirchengemeinde Hattingen, Kirchenkreis Hattingen-Witten;

Prediger Hans-Gotthold N a g e l zum Pfarrstellenverwalter der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lerbeck (4. Pfarrstelle), Kirchenkreis Minden;

Pastor im Hilfsdienst Joachim P o g g e n k l a ß zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Kirchlind-Rahm (4. Pfarrstelle), Kirchenkreis Dortmund-West;

Pfarrer Hermann S c h n e i d e r , Ev. Kirchengemeinde Holsterhausen/Lippe, zum Pfarrer der Ev. Dreifaltigkeits-Kirchengemeinde Marl (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Recklinghausen;

Jugendwart Walter S e r o k a zum Prediger in den Dienst der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Enger, Kirchenkreis Herford.

**Entlassen ist:**

Pastorin im Hilfsdienst Johanna-Beate D e b u s , Kirchenkreis Gütersloh.

**In den Ruhestand getreten sind:**

Pfarrer Wilhelm B e c k e r , Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Gelsenkirchen-Horst (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gelsenkirchen, zum 1. April 1975;

Pfarrer Dr. theol. Karl G r z e g o r z e w s k i , Professor der Kirchlichen Hochschule Bethel, zum 1. April 1975;

Pfarrer Eberhard H o e r s t e r , Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Werne/Lippe (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hamm, zum 1. April 1975;

Pfarrer Helmut Kopsch, Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Weidenau (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Siegen, zum 1. April 1975;

Pfarrer Wilhelm Meyer, Pfarrer der Ev.-Luth. Neustädter Marien-Kirchengemeinde Bielefeld (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bielefeld, zum 1. April 1975;

Pastor Kurt Nagorni, Pfarrstellenverwalter der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Oldentrup (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bielefeld, zum 1. April 1975;

Pfarrer Friedhelm Schmitz, Pfarrer des Kirchenkreises Herford (2. Pfarrstelle), zum 1. April 1975;

Pfarrer Werner Stamm, Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Eichlinghofen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Dortmund-Süd, zum 1. April 1975;

Pfarrer Betty Wächter, Pfarrerin der Ev. Kirchengemeinde Dorsten (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop, zum 1. April 1975.

#### **Verstorben sind:**

Pfarrer Martin Happel, Ev.-Luth. St. Martini-Kirchengemeinde Minden, Kirchenkreis Minden, am 8. März 1975;

Pfarrer i. R. Hans Krumm, zuletzt Ev. Kirchengemeinde Oelde, Kirchenkreis Gütersloh, am 6. März 1975;

Pfarrer i. R. Helmut Morlinghaus, zuletzt Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wetter/Ruhr, Kirchenkreis Hagen, am 2. März 1975;

Pfarrer i. R. Wiard Roth, zuletzt Ev. Kirchengemeinde Kirchlinde-Rahm, Kirchenkreis Dortmund-West, am 23. März 1975.

#### **Zu besetzen sind:**

##### **a) die Kreispfarrstelle, für die Bewerbungsgesuche an den Superintendenten zu richten sind:**

4. Pfarrstelle des Kirchenkreises Hattingen-Witten als Pfarrstelle für den Synodalen Schulreferenten für die Kirchenkreise Hattingen-Witten und Schwelm;

##### **b) die Gemeindepfarrstellen, für die Bewerbungsgesuche an die Presbyterien durch den Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises zu richten sind:**

###### **Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus:**

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Badsassendorf, Kirchenkreis Soest;

5. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Buer-Erle, Kirchenkreis Gelsenkirchen;

1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dankersen, Kirchenkreis Minden;

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Emsdetten, Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Horstmar-Beckinghausen, Kirchenkreis Lünen;

4. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Scherlebeck, Kirchenkreis Recklinghausen;

4. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Schwelm, Kirchenkreis Schwelm;

##### **c) die Pfarrstellen an den Landeskrankenhäusern, für die Bewerbungsgesuche an das Landeskirchenamt Bielefeld zu richten sind:**

Pfarrstelle des Westfälischen Landeskrankenhauses Eickelborn;

Pfarrstelle des Westfälischen Landeskrankenhauses Warstein.

#### **Prüfung von Kirchenmusikern:**

Das Kleine Anstellungsfähigkeitszeugnis haben nach Ablegung der kirchenmusikalischen Prüfung erhalten:

Heidemarie Knabe, 492 Lemgo 1, Puckewese 11;

Gudrun Mau, 49 Herford, Parkstraße 6;

Brigitte Rudnig, 497 Bad Oeynhausen 1, Tilsiter Straße 18;

Helmut Schaper, 3151 Wendeburg-Meerdorf, Woltorfer Straße 41;

Martin Ufermann, 4901 Hiddenhausen 4, Neuer Weg 5.

Das Mittlere Anstellungsfähigkeitszeugnis hat nach Ablegung der kirchenmusikalischen Prüfung erhalten:

Sabine Horstmann, 586 Iserlohn, Unterm Fröndenberg 15.

Das Große Anstellungsfähigkeitszeugnis hat nach Ablegung der kirchenmusikalischen Prüfung erhalten:

Martin Bartsch, 48 Bielefeld 1, Schatenstraße 19.

#### **Verleihung des Kantor-Titels:**

Der Titel „Kantor“ ist dem Kirchenmusiker Friedrich-Karl Funke in Dortmund verliehen worden.

## **Neu erschienene Bücher und Schriften**

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet.

H. Dietzfelbinger, „Hören, wie Jünger hören“, Anruf und Antwort als Lebensmöglichkeit, 134 S., Calwer Verlag, 9,80 DM.

Der Eindruck, den wir von dem Menschen Dietzfelbinger durch seinen Krankheitsbericht „So Gott will und wir leben“ erhalten haben, wird durch diesen Lebensrückblick auf das Beste bestätigt. Hier wird Zeugnis abgelegt von einem Menschen, der entschlossen und warmherzig seinen Glauben als Pfarrer gelebt hat. Es ist eine klare, nüchterne, tätige, tapfere, festgeformte Frömmigkeit, die dieses Leben geprägt hat. Er hat keine Sensationen zu berichten und freundliche Verzählchen, aber er zeigt wie ein Leben aussieht, das im Hören auf den Anruf Gottes verantwortet wird. Zurückhaltend und bescheiden berichtet er aus den mancherlei Sensa-

tionen seines Dienstes und verschweigt nicht seine dezidierten Meinungen zu den mancherlei Problemen, die unter uns kontrovers sind und ihm allerlei Kritik eingetragen haben. Es ist ein Buch, das einem Pfarrer im Amt, Kraft und Hoffnung geben kann.

G. B.

M. Josuttis, „**Reden, Träume, Fragen**“, Predigten aus der Zeit, 168 S., Kaiser Verlag, München, 16,— DM.

Hart, zupackend, geradezu spannend mit überraschenden Assoziationen wird der fragende, zweifelnde, mißtrauische, kirchenentfremdete Student mit dem Evangelium konfrontiert. Die Predigten bedienen sich einer knappen, sachlichen, fast unterkühlten Sprache, konzentrieren sich fast immer nur auf einen Gedanken des Textes, oft unter verblüffenden Akzenten und riskanten Formulierungen. Sie setzen gesammeltes Zuhören voraus, dem eine bemerkenswerte Kürze entgegenkommt. Auffällig sind die sich unmittelbar an die Auslegung anschließenden längeren Gebete, in denen der Prediger sich mit dem Hörer zusammenschließt, um die Gedanken des Textes mit seiner Tröstung und Mahnung, mit seinen Fragen und Verheißungen vor Gott zu bringen. Mehrfach enden die Predigten mit einer offenen Frage, die den Hörer zum weiteren existentiellen Nachdenken ermuntert. Der Prediger scheut sich auch nicht, seine intellektuelle Ratlosigkeit einzugestehen, um sich auf die Zusage des Wortes zu verlassen. Diese Predigten sind zu originell, um sie imitieren zu können, aber der Leser kann sehr viel kritisches und hilfreiches für seine eigene Arbeit daraus lernen.

G. B.

„**Predigtstudien für das Kirchenjahr 1975**“, Perikopenreihe III, 2. Halbband, P. Krusche u. a., 290 S., 25,— DM (Fortsetzungsbez. 21,— DM), Kreuz Verlag, Stuttgart.

Das Vorwort erläutert die etwas geänderte Konzeption dieser Reihe. Es bleibt jedoch die dialogische Arbeit als Grundlage erhalten. Sie wird sogar noch intensiviert im Hinblick auf die Vertretung zweier verschiedener Hörsituationen. Im Blick auf letztere wird der didaktischen Vermittlung besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Dem Leser wird einsichtig gemacht, wie die Bearbeiter zu dem jeweiligen Predigtverlauf gekommen sind. Besonders hilfreich ist die Kritik des Zweitbearbeiters, sei es an dem Entwurf, sei es an der gehaltenen Predigt. Der Mitarbeiterkreis ist sehr groß, auch Katholiken gehören dazu. So sind die vorgelegten Entwürfe

sehr verschieden, einige sind hervorragend, einige befriedigen nicht ganz. Aber immer spürt man, daß die Prediger nicht mit objektivierender Distanz ihren Text „bearbeiten“, sondern als Betroffene reagieren, die sich mit den Hörern und ihren Bedenken, Fragen, Nöten und Hoffnungen solidarisieren. Der breit gestreute Kreis der Bearbeiter ermöglicht sowohl im Bezug auf die Hinweise theologischer und säkularer Literatur wie auch auf Predigteinfälle, wie sie ein Einzelbearbeiter beim besten Willen niemals erstellen könnte. Daß der Leser auch mehrfach seinen Widerspruch anmelden wird, wird den Herausgeber sicherlich nur freuen. Der Benutzer dieses wird sich darüber klar sein müssen, daß er u. U. über die Köpfe seiner Gemeinde oder an ihr vorbei redet, wenn er die Predigtstudien nicht noch einmal für seine Gemeinde umsetzt. Eine ausgezeichnete Arbeitshilfe sind sie in jedem Fall.

G. B.

G. Hoppe, „**Intime Kommunikation**“, Ehekrise und Egetherapie, 140 S., Katzmann Verlag, Tübingen, 14,80 DM.

Bewundernswert wie der Leiter der Ev. Beratungsstelle für Ehe- und Familienfragen in Düsseldorf, knapp und anschaulich sich verständlich machen kann. Ohne lange theoretische Vorbemerkungen beginnt er mit der Beispielgeschichte eines Ehepaares, das sich durch schwere Krisen zu einem hoffnungsvollen Neuanfang durchkämpft. Er geht von dem grundlegenden Erfordernis, allen menschlichen Zusammenlebens aus: Den Partner wahrnehmen, wie er ist, und entsprechend verstehen, und ebenso illusionslos wahrgenommen und verstanden werden. Jedes Versagen muß notwendigerweise zu schweren Störungen auf körperlichen und seelischem Gebiet führen und Katastrophen heraufbeschwören. In die Erzählung werden grundsätzliche Erwägungen eingestreut und schließlich zu einer systematischen Besinnung zusammengefaßt. Der Leser erhält eine solche Fülle von lebenswichtigen Erkenntnissen, einschließlich Schuld und Vergebung, die ihm auch für seine eigene Ehe dienlich sein können, die aber für die seelsorgerliche Beratung unerlässlich sind. Mit zu dem Wichtigsten dabei gehört die Einsicht, wann die Einschaltung eines geschulten Eheberaters notwendig ist, auf den gegebenenfalls ebenso wenig verzichtet werden kann wie bei einer Krankheit auf den Arzt. Vom Glauben wird expressis verbis nicht geredet, aber rückblickend merkt man, daß ohne ihn Selbsterkenntnis und Neubeginn kaum möglich sein wird.

G. B.